

Anlage 3: Artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3  
BNatSchG

Übersicht der Maßnahmenblätter

Formblatt	Arten(-gruppe)
<b>Arten des Anh. IV FFH-RL</b>	
Art 1	Nachtkerzenschwärmer
Art 2	Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter)
Art 3	Baumbewohnende Fledermäuse
<b>Europäische Vogelarten des Art. 1 VS-RL</b>	
Avi 1	Brutvögel des Halboffen- und Offenlandbrüter
Avi 2	Brutvögel mit Gehölzbindung – Freibrüter
Avi 3	Brutvögel mit Gehölzbindung – Höhlen- und Nischenbrüter

**Abkürzungen**

EHZ            Erhaltungszustand

KBR            Kontinentalbiogeographische Region

RL D           Rote Liste Deutschland

RL BB          Rote Liste Brandenburg

Rote Liste-Kategorien

1            vom Aussterben bedroht

2            stark gefährdet

3            gefährdet

V            Art der Vorwarnliste

G            Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D            Datenlage unzureichend

\*            ungefährdet

U1            Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend

U2            Erhaltungszustand ungünstig – schlecht (U2)

FV            Erhaltungszustand günstig (FV)

Formblatt Art 1 - Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )		Art 1
Schutzstatus	EHZ KBR	EHZ BB
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> FV	<input checked="" type="checkbox"/> FV
RL D V	<input type="checkbox"/> U1	<input type="checkbox"/> U1
RL BB unbekannt	<input type="checkbox"/> U2	<input type="checkbox"/> U2
	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Bestandsdarstellung		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie (vgl. 34u GmbH/SMUL 2021)</b>		
<p>Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt feuchte bis trockene Stauden- und Hochstaudenfluren, insbesondere mit Weidenröschen-Beständen (<i>Epilobium spec.</i>), als auch trockene Ruderalbrachen mit Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>). Weil die meisten Wirtspflanzen Störstellenpioniere sind, schließt das Habitatspektrum eine Vielzahl anthropogen überformter Biotope ein (u. a. Ruderalfluren, Straßenbegleitflächen, Kahlschläge, Abgrabungen, Gärten). Bereits kurze Brachephase reichen zur Etablierung der insbesondere als Wirtspflanzen relevanten Weidenröschen-Arten aus. Nur selten wird die Raupe dagegen auch an Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) gefunden. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnig stehenden Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht in Brandenburg von Mitte Juni bis Mitte August. Aufgrund der hohen Mobilität dieser Art ist eine Besiedlung neuer Standorte im weiteren Umfeld bestehender Populationen schnell möglich.</p>		
<b>Gefährdungsursachen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Habitatverlust durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>- Sukzession in dynamischen Lebensräumen</li> <li>- Verfüllung, Rekultivierung von Abbaustellen</li> </ul>		
<b>Verbreitung in BB</b>		
<p>Der Nachtkerzenschwärmer ist aus weiten Teilen Brandenburgs bekannt, jedoch mit geringer Nachweisdichte (vgl. NABU 2021).</p>		
<b>Vorkommen im Plangebiet/Lokale Population</b>		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</span></p>		
<p>Aktuelle Angaben zu Populationsgrößen bzw. Teilpopulationen des Nachtkerzenschwärmers fehlen aus dem UG bzw. dessen Umgebung, jedoch existieren aus dem der Region einige ältere Nachweise vor 2000 (vgl. ebd.). In den trockenen Ruderalbrachen war die Art aufgrund der Begehungszeitpunkte nicht anzutreffen. Im Plangebiet sind potentielle Larvalhabitate aufgrund Habitatausstattung nicht sehr wahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da die Nachtkerze als Raupenfutterpflanze recht selten angenommen wird.</p>		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> 2.1V<sub>AFB</sub> Bauzeitenregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2.2V<sub>AFB</sub> Baufeldbegrenzung/Tabuzonen</p> <p><input type="checkbox"/> 2.3V<sub>AFB</sub> Gehölzschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2.4V<sub>AFB</sub> Bestandsbergung Reptilien und Schutzmaßnahmen Nachtkerzenschwärmer</p> <p><input type="checkbox"/> 2.5V<sub>AFB</sub> Baumkontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> 2.6V<sub>AFB</sub> Fledermausschutz Außenbeleuchtung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4.1UBB Umweltaubegleitung</p>		
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse</b>		
<p><input type="checkbox"/> 3.3A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Sandtrockenrasen und trockenen Sandheiden i. V. m. der Anlage von Ausweichhabitaten für Reptilien und Offenlandbrüter</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4A<sub>CEF</sub> Ausweichniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter</p>		

<b>Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>		<b>Art 1</b>
<input type="checkbox"/>	3.5A <sub>CEF</sub> Ausweichquartiere für baumbewohnende Fledermäuse	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Es ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bau- oder betriebsbedingte Maßnahmen gegeben, da das Baufeld bei Baubeginn keine relevanten Raupen- oder Nektarpflanzen aufweist.		
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.	
Störwirkungen sind für die Art als nicht relevant einzustufen.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Aufgrund von Baufeldfreimachungen und Flächenversiegelungen können Teilpopulationen vernichtet werden. Ausgleichsmaßnahmen sind für den Populationserhalt nicht zwingend erforderlich, da innerhalb des Gesamt-B-Plangebietes mehrere trockene Brachen vergleichbarer Habitatausstattung für eine Neubesiedlung zur Verfügung stehen. Aufgrund der hohen Mobilität und Flugfähigkeit dieser Art und der für den Nachkerzenschwärmer leicht überbrückbaren Distanzen ist eine schnelle (Neu-)Besiedlung von angrenzenden Habitaten möglich. In Vorbereitung der Baufeldfreimachung ist im Zusammenhang mit dem Abfang von Zauneidechsen (vgl. 2.5V <sub>AFB</sub> ) eine Streifenmähd im Baufeld vorzusehen (1. Mähd bis Mitte März, danach wiederholen). Somit wird der Aufwuchs von ansonsten für die Eiablage nutzbaren Nachtkerzen unterdrückt. Die Verpuppungsstadien aus dem Vorjahr entwickeln sich unterirdisch bis zum Schlupf der Falter bis spätestens Ende August, so dass der Schädigungstatbestand nicht eintritt.		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Art 2 – Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter)

Reptilien		Art 2	
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ), Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )			
Schutzstatus	EHZ KBR	EHZ in Brandenburg	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> FV	<input type="checkbox"/> FV	
RL D 3 Schlingnatter V Zauneidechse	<input checked="" type="checkbox"/> U1 Schlingnatter, Zauneidechse	<input checked="" type="checkbox"/> U1 Schlingnatter, Zauneidechse	
RL BB 2 Schlingnatter 3 Zauneidechse	<input type="checkbox"/> U2 <input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> U2 <input type="checkbox"/> unbekannt	
Bestandsdarstellung			
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie (vgl. 34u GmbH/SMUL 2021)</b></p> <p><u>Zauneidechse</u>: Als ehemaliger Steppenbewohner und Kulturfolger Besiedlung zahlreicher, ± anthropogen überformter Lebensräume in sonnenexponierten Habitaten (u. a. Ödländer, Trockenrasen, sonnige Kiefern-schonungen, Schneisen, Waldränder, Heiden, Hecken, Kahlschlägen, Abbaugruben). Charakteristische Habi-tatbestandteile sind sandige/steinige, trockene, lockere Böden und Wechsel von unterschiedlich dichter, stel-lenweise auch fehlender Vegetation für Sonnenplätze und Deckungen. Zur Jagd oder Senkung der Körpertem-peratur werden schattige Quartiere unter hoher Vegetation genutzt. Offenbodenbereiche mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplatz, Erdlöcher, Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen oder Baumstubben als Tages-oder Nachtverstecke und, sofern frostfrei, auch als Winterquartier. Überwinterungsquartiere in Tiefen von 10 cm und 1,5 m. Aktivitätsbeginn oft Mitte März, Paarungszeit in der Regel April/Mai. Zwischen Ende Mai und August erfolgt die Eiablage. Zauneidechsen suchen ihre Winterquartiere auf, sobald sie ausreichende Reserven ange-legt haben, die Überwinterung ist daher zeitlich gestaffelt. Altersabhängiges Wanderungsverhalten: Während Männchen und Weibchen zur Fortpflanzungszeit fast stationär leben, treten v. a. bei juvenilen Tieren Ausbrei-tungswanderung von 0,3 bis zu 1,2 km auf.</p> <p><u>Schlingnatter</u>: Besiedlung trocken-warmer, kleinräumig gegliederter Lebensräume, die sowohl offene, oft stei-nige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz, als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsch oder lichthem Wald aufweisen. In nördlichen Verbreitungsgebieten sind sandige Heidegebiete und Moorränder/degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume. Kleinräumig gegliederte Lebensräume ermöglichen einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmög-lichkeiten. Aktivität: Winterruhe in Mitteleuropa witterungsabhängig von Oktober bis März, Fortpflanzungszeit Mitte April bis Anfang Mai, tagaktiv, vor oder nach warmem Regenwetter besonders häufig, bei Sommerhitze nur frühe und abendliche Aktivität, lokal bis Ende Oktober Weibchen und Jungtiere aktiv. Fortpflan-zung/Entwicklung: Entwicklungszeit 3-4 Monate, stark habitat- und höhenabhängig, ebenso Geburt der Jung-tiere von Mitte Juli/Anfang August bis spätestens Anfang September. Wanderungen/Reviere: Altersabhängig, Männchen und Weibchen zur Fortpflanzungszeit &lt; 100 m, sonst Wanderungen 200 - 300 m, Wanderungen zwischen den Lebensräumen bis 500 m, Aktionsräume 1 – 3 ha, die sich auch überlappen können.</p> <p><b>Gefährdungsursachen (vgl. ebd.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten</li> <li>- Beeinträchtigung durch Einsatz von Bioziden, Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen</li> <li>- Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung</li> <li>- Auflassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung</li> <li>- Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten</li> <li>- Aus- und Umbau von Verkehrs- und Wirtschaftswegen</li> <li>- Verlust halboffener Biotope durch Sukzession und Kahlschlagverbot</li> <li>- Verluste durch streunende Hauskatzen</li> </ul>			
<p><b>Verbreitung in BB</b></p> <p><u>Zauneidechse</u>: Sandgebiete Brandenburgs, des Odertals bis hin zur Lausitz und Heidelandschaften, die teil-weise umfangreiche Populationen beherbergen</p> <p><u>Schlingnatter</u>: schwerpunktmäßig in vier Regionen mit voneinander isolierten Populationen (vgl. LUA 2004):</p>			

Reptilien	Art 2
<p>Barnim und Lebus mit Vernetzung zu Populationen des östlichen Rhin-Havellandes, im Fläming, der westlichen Niederlausitz mit Übergang zu Vorkommen im Elbe-Elster-Land sowie im Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet</p>	
<p><b>Vorkommen im Plangebiet/Lokale Population</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Zauneidechse) <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich (Schlingnatter)</p>	
<p><u>Zauneidechse</u>: Mehrere Zauneidechsen wurden als Zufallsbeobachtung bereits im März während Ortsbegehungen nachgewiesen. Aufgrund der strukturreichen Habitatausstattung des Mosaiks aus Trockenrasen mit vegetationslosen Bereichen, Sandheide, einzelndem Strauchbewuchs und Vorwaldstadien ist von einer individuenstarken Population und somit Reproduktion im Gebiet auszugehen. Die lokale Population ist nicht klar abgrenzbar, da sich entlang des Waldrandes und im B-Plangebiet weitere Trockenhabitats befinden, die sich für eine Besiedlung eignen und eng mit der Eingriffsfläche verbunden sind.</p>	
<p><u>Schlingnatter</u>: Es erfolgten keine Kartierungen, bei Ortsbegehungen ergaben sich keine Zufallsbeobachtungen. Aufgrund der sehr ähnlichen Habitatansprüche innerhalb eines der Hauptverbreitungsgebiete in Brandenburg sind Vorkommen der Art nicht auszuschließen.</p>	
<p><b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> 2.1V<sub>AFB</sub> Bauzeitenregelung</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> 2.2V<sub>AFB</sub> Baufeldbegrenzung/Tabuzonen</p>	
<p><input type="checkbox"/> 2.3V<sub>AFB</sub> Gehölzschutz</p>	
<p><input type="checkbox"/> 2.4V<sub>AFB</sub> Gehölzkontrollen auf Vogelbrutstätten und Fledermausquartiere</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> 2.5V<sub>AFB</sub> Reptilienbergung und Schutzmaßnahmen Nachtkerzenschwärmer</p>	
<p><input type="checkbox"/> 2.6V<sub>AFB</sub> Fledermausschutz Außenbeleuchtung</p>	
<p><input type="checkbox"/> 4.1UBB Umweltbaubegleitung</p>	
<p><b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> 3.3A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Sandtrockenrasen und trockenen Sandheiden i. V. m. der Anlage von Ausweichhabitats für Reptilien und Offenlandbrüter</p>	
<p><input type="checkbox"/> 3.4A<sub>CEF</sub> Ausweichniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter</p>	
<p><input type="checkbox"/> 3.5A<sub>CEF</sub> Ausweichquartiere für baumbewohnende Fledermäuse</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p>	
<p>Mögliche Tötungen von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung werden durch Bauzeitenregelungen (2.1V<sub>AFB</sub>) in Verbindung mit einer fachlich qualifizierten Bergung von Individuen aus den Baubereichen (2.5V<sub>AFB</sub>) und Umsetzung in vorbereitete Ausweichhabitats (3.3A<sub>CEF</sub>) östlich des Baufeldes vermieden. In diesem Zusammenhang ist auf die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß bzw. die Ausweisung von Tabuzonen (V<sub>AFB</sub>3) zu achten, da in angrenzenden Offenlandbereichen ebenfalls von Reptilienbesatz auszugehen ist. Die Maßnahmen sind durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB) fachlich zu koordinieren und zu überwachen.</p>	
<p>Damit ergibt sich für die oben genannte Art durch die Umsetzung des Vorhabens kein gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszei-</b></p>	

Reptilien	Art 2
<b>ten)</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.	
<p>Die projektspezifischen Wirkfaktoren (Lärm- und Lichtemissionen, Vibrationen, Personenverkehr u. ä.) sind nicht dazu geeignet, die im weiteren Umfeld potentiell vorhandenen Reptilienpopulationen hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Reproduktionserfolges signifikant zu beeinträchtigen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der 2.1V<sub>AFB</sub> (Bauzeitenregelung), 2.2V<sub>AFB</sub> (Baufeldabgrenzung/Tabuzonen) und 2.3V<sub>AFB</sub> (Gehölzschutz) unter fachlicher Begleitung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (4.1UBB) ergibt sich demnach keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate in Verbindung mit einer fachlich qualifizierten Bergung von Individuen aus den Baubereichen (2.5V<sub>AFB</sub>) vermieden werden. Die neuen Habitatstrukturen der Ausweichfläche befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Eingriffsfläche und sind bis zum Zeitpunkt der Habitatherrichtung mit Kiefernforst bestockt und somit nicht von Zauneidechsen oder Schlingnattern besiedelt. Die Maßnahmenumsetzung ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB) fachlich zu begleiten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der sonstigen Maßnahmen 2.1V<sub>AFB</sub> (Bauzeitenregelung), 2.2V<sub>AFB</sub> (Baufeldabgrenzung/Tabuzonen) und 2.3V<sub>AFB</sub> (Gehölzschutz) kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die Erhaltungszustände der (potentiellen) lokalen Populationen der beiden Reptilienarten durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschlechtern. Weiterhin bleibt die ökologische Funktionalität des Eingriffsbereichs auch nach Umsetzung des Vorhabens als potentielle Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gewahrt.</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Tabelle 9.1: Formblatt Art 3 – Baumbewohnende Fledermäuse

Baumbewohnende Fledermäuse		Art 3	
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )			
Schutzstatus	EHZ KBR	EHZ BB	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> FV Fransenfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> FV Franse-, Wasserfledermaus	
RL D V Gr. Abendsegler * Fransen-, Rauhaut-, Wasser-, Mücken fledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> U1 Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> U1 Gr. Abendsegler, Rauhaut-, Mückenfledermaus	
RL BB 3 Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus - Wasserfledermaus R Mückenfledermaus	<input type="checkbox"/> U2 <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> U2 <input type="checkbox"/> unbekannt	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie (vgl. MLUK 2008)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Großer Abendsegler</u>: Sommerquartiere 20 - 70 Weibchen in Baumhöhlen (alte Buntspechthöhlen) und Fledermauskästen, Männchen in kleinen Gruppen; wandert bis 1.000 km in Winterquartiere (Baumhöhlen, Fassadenspalten an Hochhäusern), Jagdraum im freien Luftraum über Baumwipfelhöhe, Wälder, Wiesen, Seen und Teichgebiete</li> <li>– <u>Fransenfledermaus</u>: Sommerquartiere 20 bis 60 Weibchen und einzelne Männchen auf Dachböden, in Spaltenquartieren an Gebäuden, Baumhöhlen, Fledermauskästen, übrige Männchen allein oder in kleinen Gruppen; Winterquartiere bis 60 km Entfernung in feuchten Kellern, Kasematten und Bunkern, besucht Winterquartiere schon im Spätsommer und Herbst zum Schwärmen; Jagd im Wald und Park bis ins dichte Gebüsch, über kleinen Gewässern, Wiesen, Getreidefeldern, in Viehställen</li> <li>– <u>Mückenfledermaus</u>: Sommerquartiere 20 bis &gt; 1.000 Weibchen in Spaltenquartieren von Einzelgehöften, Stammrissen, Fledermauskästen, Männchen erst einzeln und später mit bis zu 10 Weibchen im Paarungsquartier, Winterquartier in Stammrissen, aber noch weitgehend unbekannt; Jagd in feuchten Laub- und Mischwäldern und über dem Wasser stehender und langsam fließender Gewässer</li> <li>– <u>Rauhautfledermaus</u>: Sommerquartiere 20 -100 Weibchen, Spaltenquartiere an Bäumen, Gebäuden und Kästen, Männchen erst einzeln und dann mit mehreren Weibchen im Paarungsquartier; wandert bis 1.000 km weit ins Winterquartier (Süddeutschland, Schweiz, Frankreich, Niederlande); Jagdraum in lichtem Wald, an Schneisen, über Gewässern</li> <li>– <u>Wasserfledermaus</u>: Sommerquartiere 20 - 50 Weibchen und einzelne Männchen in Baumhöhlen, selten unter Brücken, Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen, selten auch im Sommer im Winterquartier; wandert bis 200 km in Winterquartiere (feuchte unterirdische Räume, Höhlen und Stollen, Schutt- und Schotterhalden), besucht die Winterquartiere schon im Spätsommer/Herbst zum Schwärmen; Jagdraum über Wasserflächen und angrenzenden Feuchtgebieten</li> </ul>			
Gefährdungsursachen (vgl. MLUK 2008)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– starke forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder</li> <li>– Quartierverluste durch Baumfällung und Baumpflegemaßnahmen</li> <li>– Verlust von Winterquartieren (Höhlen, Stollen, Tunnel)</li> <li>– Verlust von Leitelementen in der Offenlandschaft, da dadurch Verbindung zwischen Jagdgebieten und wochenstubenquartieren verschlechtert wird.</li> </ul>			
Verbreitung in BB (vgl. MLUK 2008)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Großer Abendsegler</u>: landesweit</li> <li>– <u>Mückenfledermaus</u>: besonders in seenreichen Wäldern der Landkreise Uckermark, Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin, im übrigen Brandenburg seltener</li> <li>– <u>Rauhautfledermaus</u>: in ganz Brandenburg/stellenweise häufig, im Winter fehlend</li> <li>– <u>Wasserfledermaus</u>: fast überall in Brandenburg häufig</li> </ul>			



## Baumbewohnende Fledermäuse

Art 3

### Vorkommen im Plangebiet/Lokale Population

- nachgewiesen  potentiell möglich

Nachweise von Fledermausvorkommen liegen in Form von Rasterdaten auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten vor (Stand 2008). Eine allgemeine Inaugenscheinnahme des Kiefernwaldbestandes ergab kein besonderes Potential für Baumhöhlen, dennoch sind aufgrund der Habitatausstattung Vorkommen baumbewohnender Arten nicht gänzlich auszuschließen.

### Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- 2.1V<sub>AFB</sub> Bauzeitenregelung  
 2.2V<sub>AFB</sub> Baufeldbegrenzung/Tabuzonen  
 2.3V<sub>AFB</sub> Gehölzschutz  
 2.4V<sub>AFB</sub> Gehölzkontrollen auf Vogelbrutstätten und Fledermausquartiere  
 2.5V<sub>AFB</sub> Reptilienbergung und Schutzmaßnahmen Nachtkerzenschwärmer  
 2.6V<sub>AFB</sub> Fledermausschutz Außenbeleuchtung  
 4.1UBB Umweltbaubegleitung

#### Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse

- 3.3A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Sandtrockenrasen und trockenen Sandheiden i. V. m. der Anlage von Ausweichhabitaten für Reptilien und Offenlandbrüter  
 3.4A<sub>CEF</sub> Ausweichniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter  
 3.5A<sub>CEF</sub> Ausweichquartiere für baumbewohnende Fledermäuse

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.  
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Anfang Oktober, bevor der Winterruhe beginnt, kann die Anwesenheit flugaktiver Individuen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr wird durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten (2.1V<sub>AFB</sub>), die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (2.2V<sub>AFB</sub>) in Verbindung mit dem Gehölzschutz (2.3V<sub>AFB</sub>) vermieden.

Damit ergibt sich für die Art gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko infolge der Vorhabenumsetzung. Die vorhabenbedingte Auslösung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse, die das Plangebiet frequentieren, ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

In Hinblick auf die potentiell vorkommenden dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten wäre eine Betroffenheit durch Störungen (v.a. optische Störungen (Licht), Erschütterungen und Lärmimmissionen) während der aktiven Zeit im Bereich der Jagdreviere möglich. Aufgrund der Durchführung der Bauarbeiten tagsüber, außerhalb der Jagdzeiten und außerhalb der Wochenstubezeiten (2.2V<sub>AFB</sub> Bauzeitenregelung) sind die diesbezüglichen projektspezifischen Wirkfaktoren nicht dazu geeignet, den Reproduktionserfolg der Art und damit



## Baubewohnende Fledermäuse

Art 3

den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden lokalen Population zu verschlechtern.

Baubedingte Lärmimmissionen/Vibrationen sind unvermeidbar und können zu Störungen von potentiell vorkommenden Individuen in ihren Tagesquartieren führen. Mit Baubeginn (Fällbeginn) werden Gehölze im Bau-  
feld beseitigt (s.u.). Potentielle Quartiere befinden sich somit außerhalb des Baufeldes, so dass von keinen unmittelbaren Störungen auszugehen ist, die dazu geeignet sind, den Erhaltungszustand der potentiellen lokalen Population zu verschlechtern.

Während der Betriebsphase können Störungen durch beleuchtete Außenanlagen der Betriebsstätte in Wald-  
randbereichen, die als Jagdgebiete und Leitstrukturen dienen, zu erheblichen Störungen lichtscheuer Fleder-  
mausarten führen. Mit einer auf das notwendige Maß beschränkten Außenbeleuchtung ( $2.6 V_{AFB}$ ) können erheb-  
liche Beeinträchtigungen der lokalen Population vermieden werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  ja  nein

Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form der Beeinträchtigungen bzw. des Verlustes von Fortpflan-  
zungs- und Ruhestätten der Art kann im Zusammenhang mit den unvermeidlichen Fällungen von potentiell als  
Lebensraum geeigneten Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer erheblichen Beein-  
trächtigung der ökologischen Funktionalität des beeinträchtigten Lebensraumes als Fortpflanzungs- und  
Ruhehabitat kommen kann.

Werden im Zuge der Kontrollen an den zu fällenden Gehölzen Strukturen mit Quartiereignung bestätigt  
( $2.4V_{AFB}$ ), sind mit dem Anbringen von artspezifischen Ausweichquartieren ( $3.5A_{CEF}$ ), die in Bäumen in unmittel-  
barer Nähe zum Eingriffsort durch einen Fledermausspezialisten vor Baubeginn installiert werden, Ersatzquar-  
tiere zu schaffen. Unter Beachtung aller genannten Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen im Zu-  
sammenhang mit der Entnahme von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit  
ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt Avi 1 – Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes

Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes		Avi 1
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ), Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> ), Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> ), Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquatus</i> )		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1VS-RL alle Arten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. 1VS-RL Neuntöter, Heidelerche, Brauchpieper	
RL D	1 Steinschmätzer, Brachpieper 3 Wiedehopf V Heidelerche * Neuntöter, Schwarzkehlchen	
RL BB	1 Steinschmätzer, Brachpieper 3 Wiedehopf, Neuntöter V Heidelerche * Schwarzkehlchen	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie (vgl. 34u GmbH/SMUL 2021)</b>		
<p><u>Neuntöter</u>: in offenen und halboffenen, reich strukturierten und thermisch begünstigten Landschaften mit Sträuchern/aufgelockerten Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. In Mitteleuropa v. a. in auf Trocken- und Magerrasen, in Heidegebieten, Heckenlandschaften, Streuobstwiesen, aber auch gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Ödland, Kahlschläge, Jungwüchse. Eine Jahresbrut. Langstreckenzieher. Überwinterung im südöstlichen Afrika.</p> <p><u>Heidelerche</u>: in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen. Wichtig sind aufgelichtete Waldbestände (vor allem Kiefern) mit niedriger Kraut- und Strauchschicht sowie Singwarten und vegetationsfreien Stellen zur Nahrungssuche. Bevorzugt werden u. a. Kahlschläge, Brandflächen, Heiden, Waldschneisen, Waldränder und verbuschte Trockenrasen. Bodenbrüter mit 1 - 2 Jahresbrut(en). In Mittel-, Ost- und Nordeuropa Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Westfrankreich und im Mittelmeerraum.</p> <p><u>Wiedehopf</u>: in offener, vorwiegend extensiv genutzter Kulturlandschaft warmtrockener Klimate mit vegetationsarmen Flächen (Nahrungssuche) und einem Angebot an geeigneten Bruthöhlen (z. B. Ränder von Kiefernheiden, Streuobstwiesen, Parks). Höhlenbrüter in Baumhöhlen, Steinhäufen, Mauerlöchern, Materialstapeln, Nistkästen oder ähnlichen Strukturen. 1 - 2 Jahresbrut(en). Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in den Tropen südlich der Sahara in offenen Savannenlandschaften.</p> <p><u>Steinschmätzer</u>: offene bis halboffene, schütter bewachsene Habitate mit vegetationslosen Bereichen, u.a. Heiden, Abgrabungen, Industriebrachen. Nest in Spalten und Höhlungen am Boden oder in Vertikalstrukturen (Erdspalten, Wurzelstöcke, Mauerreste, Steinhäufen, Kaninchenbaue). 1 - 2 Jahresbruten. Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in West- und Zentral-Afrika sowie in Ostafrika.</p> <p><u>Brachpieper</u>: Pionierart in offenen, warmen und trockenen Habitaten mit einem Mosaik aus vegetationsarmen Sandflächen (Nahrungssuche) und Bereichen mit Gras- und niedriger Krautvegetation (Neststandort) und allenfalls einzelnen jungen Gehölzen (Singwarten). In Deutschland fast nur noch in Sekundärlebensräumen (u. a. in Sand- und Kiesgruben, Ödlandflächen, Industriebrachen, früher auch in Heiden, Dünengebieten, auf Sandäckern, Kahlschlägen und Brandflächen in Kiefernwäldern). 1 - 2 Jahresbrut(en). Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in der Sahelzone Afrikas sowie von der Arabischen Halbinsel bis Vorderindien.</p> <p><u>Schwarzkehlchen</u>: offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation, Sitz- und Singwarten (Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotope, Kahlschläge, Heiden), meist bevorzugt an wärmebegünstigten, trockenen Stellen. Bodenbrüter, Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (Grasbüschel), bevorzugt an Böschungen. 2-4 Jahresbrut(Oen). Teil- und Kurzstreckenzieher, Brutvögel Mitteleuropas ziehen fast alle in den Mittelmeerraum, seltener nach West- und Südwest-Europa.</p>		

## Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes

Avi 1

In der Regel erfolgt abgesehen vom Wiedehopf in der nächsten Brutperiode bei allen Arten keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte, jedoch in bei einigen Arten durchaus eine Revierbindung vorhanden.

### Verbreitung in BB

Bestandszahlen für Brandenburg (vgl. RYSLAVY/HAUPT/BESCHOW 2012) und Brutzeiten (MUGV 2010):

Brachpieper: 400 – 500 BP (A04 – E08)

Schwarzkehlchen: 600 – 800 BP (M03 – E07)

Heidelerche: 12.000 – 20.000 BP (M03 – M07)

Steinschmätzer: 700 – 900 BP (M04 – E08)

Neuntöter: 16.500 – 20.000 BP (E04 – E 08)

Wiedehopf: 220 - 270 BP (M04 – M08)

### Vorkommen im Plangebiet/Lokale Population

nachgewiesen  potentiell möglich alle Arten

Für das Plangebiet liegen keine avifaunistischen Kartierungen vor. Der potentielle Artenbestand stützt sich auf die Analyse der Habitatausstattung und stellt keine abschließende Artenliste dar. Da keine aktuellen Artdaten aus der Umgebung/Region vorliegen, lassen sich derzeit keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population treffen.

## Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- 2.1V<sub>AFB</sub> Bauzeitenregelung
- 2.2V<sub>AFB</sub> Baufeldbegrenzung/Tabuzonen
- 2.3V<sub>AFB</sub> Gehölzschutz
- 2.4V<sub>AFB</sub> Gehölzkontrollen auf Vogelbrutstätten und Fledermausquartiere
- 2.5V<sub>AFB</sub> Reptilienbergung und Schutzmaßnahmen Nachtkerzenschwärmer
- 2.6V<sub>AFB</sub> Fledermausschutz Außenbeleuchtung
- 4.1UBB Umweltbaubegleitung

### Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse

- 3.3A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Sandtrockenrasen und trockenen Sandheiden i. V. m. der Anlage von Ausweichhabitaten für Reptilien und Offenlandbrüter
- 3.4A<sub>CEF</sub> Ausweichniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter (Wiedehopf)
- 3.5A<sub>CEF</sub> Ausweichquartiere für baumbewohnende Fledermäuse

## Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Mögliche Konflikte mit den genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (2.1V<sub>AFB</sub>), eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB), sowie durch den vorgesehenen Gehölzschutz und die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Maß und die Ausweisung von Tabuzonen (2.2V<sub>AFB</sub>) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.

Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenztem Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung der betriebsbedingten Nutzungsintensität verbunden, da der überwiegende Flächenanteil versiegelt ist und keine Lebensraumbedingungen mehr bietet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang

Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes		Avi 1
mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.		
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einem Baubeginn außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (2.1V<sub>AFB</sub>) stark vermindert werden.</p> <p>Die für die genannten Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtphase potenziell geeigneten Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des Baubereichs auf der Maßnahmenfläche 3.3A<sub>CEF</sub>, deren Beeinträchtigung während der Bauzeit durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Mindestmaß (2.2V<sub>AFB</sub>) vermieden wird.</p> <p>Außerdem werden Beeinträchtigungen durch die Errichtung eines ggf. erforderlichen Sichtschutzes zwischen Baufeld und Ausgleichshabitat 3.3A<sub>CEF</sub>, die Ausweisung von Tabuzonen (2.2V<sub>AFB</sub>) und den vorgesehenen umgebenden Gehölzschutz (2.3V<sub>AFB</sub>) vermieden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Bestände der o. g. Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolges durch vorhabensbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Für die genannten Vogelarten befinden sich potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet, deren Beeinträchtigung während der Bauzeit durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeiten (2.3V<sub>AFB</sub>) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Maß (V<sub>AFB</sub>3) vermindert wird. Durch die Anlage eines Ausweichhabitats in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort (3.3A<sub>CEF</sub>) vor Baubeginn bleibt die ökologische Funktionalität von potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Avi 2 – Brutvögel mit Gehölzbindung - Freibrüter

Brutvögel mit Gehölzbindung - Freibrüter		Avi 2
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art.1 VS-RL alle Arten	
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VS-RL	
RL D	* alle Arten	
RL BB	* alle Arten	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie (vgl. 34u GmbH/SMUL 2021)/Verbreitung in BB</b>		
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Auch wenn die Lebensraumsprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gehölzen.		
Bestandszahlen für Brandenburg (vgl. RYSLAVY/HAUPT/BESCHOW 2012) und Brutzeiten (MUGV 2010):		
Buchfink: 300.000 - 500.000 BP (A 04 - E 08)		Misteldrossel: 4.500 - 6.800 BP (M 03 - E 08)
Eichelhäher: 45.000 - 60.000 BP (E 02 - A 09)		Ringeltaube: 90.000 - 130.000 BP (E 02 - E 11)
Bei allen aufgeführten Arten erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
<b>Vorkommen im UR</b>		
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Es liegen keine avifaunistischen Kartierungen für das B-Plangebiet vor. Der potentielle Artenbestand stützt sich auf die Analyse der Habitatausstattung und stellt keine abschließende Artenliste dar. Da keine aktuellen Artdaten aus der Region vorliegen, lassen sich derzeit keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population treffen.		
<b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1V <sub>AFB</sub>	Bauzeitenregelung
<input checked="" type="checkbox"/>	2.2V <sub>AFB</sub>	Baufeldbegrenzung/Tabuzonen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3V <sub>AFB</sub>	Gehölzschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	2.4V <sub>AFB</sub>	Gehölzkontrollen auf Vogelbrutstätten und Fledermausquartiere
<input type="checkbox"/>	2.5V <sub>AFB</sub>	Reptilienbergung und Schutzmaßnahmen Nachtkerzenschwärmer
<input type="checkbox"/>	2.6V <sub>AFB</sub>	Fledermausschutz Außenbeleuchtung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.1UBB	Umweltbaubegleitung
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse</b>		
<input type="checkbox"/>	3.3A <sub>CEF</sub>	Entwicklung von Sandtrockenrasen und trockenen Sandheiden i. V. m. der Anlage von Ausweichhabitaten für Reptilien und Offenlandbrüter
<input type="checkbox"/>	3.4A <sub>CEF</sub>	Ausweichniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter
<input type="checkbox"/>	3.5A <sub>CEF</sub>	Ausweichquartiere für baumbewohnende Fledermäuse
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschä-	

## Brutvögel mit Gehölzbindung - Freibrüter

Avi 2

digung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Mögliche Konflikte mit den genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (2.1V<sub>AFB</sub>), die entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB), den vorgesehenen Gehölzschutz (2.3V<sub>AFB</sub>) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß und die Ausweisung von Tabuzonen (2.2V<sub>AFB</sub>) reduziert, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.

Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenztem Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

- Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einer Baudurchführung außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (2.1V<sub>AFB</sub>) stark vermindert werden.

Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungsstätten der genannten Vogelarten werden während der Bauzeit durch den vorgesehenen Gehölzschutz sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Maß (2.2V<sub>AFB</sub>) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB) vermieden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabenbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  ja  nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.  
 Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Beeinträchtigungen von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden mit Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung 2.1V<sub>AFB</sub>), durch den vorgesehenen Schutz für baubedingt betroffene bzw. gefährdete Gehölze im Vorhabenbereich (2.3V<sub>AFB</sub>) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (2.2V<sub>AFB</sub>) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB) vermieden.

Die ökologische Funktionalität von betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebens-



Brutvögel mit Gehölzbindung - Freibrüter		Avi 2
<p>stätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand (vgl. STOROST 2012). Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode (LANA 2010, HVNL et al. 2012). Geeignete Ausweichhabitate stehen in den Gehölzbeständen der unmittelbaren Umgebung in ausreichendem Maße zur Verfügung.</p> <p>Bei diesen Arten erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Unter Berücksichtigung der stabilen Bestände ist eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Plangebietes hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten im Zusammenhang mit den Baumfällungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten vorgesehen sind, sind Individuenverluste auszuschließen. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

#### Formblatt Avi 3 – Brutvögel mit Gehölzbindung – Höhlen- und Nischenbrüter

Brutvögel mit Gehölzbindung – Höhlen- und Nischenbrüter		Avi 3						
<p>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)</p>								
Schutzstatus								
<input checked="" type="checkbox"/>	Art.1VS-RL alle Arten							
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. 1VS-RL Schwarzspecht							
RL D	* alle Arten							
RL BB	* alle Arten							
Bestandsdarstellung								
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie (vgl. 34u GmbH/SMUL 2021)/Verbreitung in BB</b></p> <p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Auch wenn die Lebensraumansprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in höhlen- und nischenreichen Gehölzen.</p> <p>Bestandszahlen für Brandenburg (vgl. RYSLAVY/HAUPT/BESCHOW 2012) und Brutzeiten (MUGV 2010):</p> <table border="0"> <tr> <td>Buntspecht: 60.000 - 130.000 BP (E 02 - A 08)</td> <td>Misteldrossel: 4.500 - 6.800 BP (M 03 - E 08)</td> </tr> <tr> <td>Eichelhäher: 45.000 - 60.000 BP (E 02 - A 09)</td> <td>Schwarzspecht: 3.600 – 4.700 BP (E 02 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Kohlmeise: 300.000 - 600.000 BP (M 03 - A 08)</td> <td>Waldbaumläufer: 20.000 - 30.000 BP (A 04 - A 08)</td> </tr> </table> <p>Bei allen Arten erfolgt gemäß in der Regel eine Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p>			Buntspecht: 60.000 - 130.000 BP (E 02 - A 08)	Misteldrossel: 4.500 - 6.800 BP (M 03 - E 08)	Eichelhäher: 45.000 - 60.000 BP (E 02 - A 09)	Schwarzspecht: 3.600 – 4.700 BP (E 02 - A 08)	Kohlmeise: 300.000 - 600.000 BP (M 03 - A 08)	Waldbaumläufer: 20.000 - 30.000 BP (A 04 - A 08)
Buntspecht: 60.000 - 130.000 BP (E 02 - A 08)	Misteldrossel: 4.500 - 6.800 BP (M 03 - E 08)							
Eichelhäher: 45.000 - 60.000 BP (E 02 - A 09)	Schwarzspecht: 3.600 – 4.700 BP (E 02 - A 08)							
Kohlmeise: 300.000 - 600.000 BP (M 03 - A 08)	Waldbaumläufer: 20.000 - 30.000 BP (A 04 - A 08)							
<p><b>Vorkommen im UR</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine avifaunistischen Kartierungen vor. Der potentielle Artenbestand stützt sich auf die Analyse der Habitatausstattung und stellt keine abschließende Artenliste dar. Da keine aktuellen Artdaten aus der Umgebung/Region vorliegen, lassen sich derzeit keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population treffen.</p>								



Brutvögel mit Gehölzbindung – Höhlen- und Nischenbrüter		Avi 3
<b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1V <sub>AFB</sub>	Bauzeitenregelung
<input checked="" type="checkbox"/>	2.2V <sub>AFB</sub>	Baufeldbegrenzung/Tabuzonen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3V <sub>AFB</sub>	Gehölzschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	2.4V <sub>AFB</sub>	Gehölzkontrollen auf Vogelbrutstätten und Fledermausquartiere
<input type="checkbox"/>	2.5V <sub>AFB</sub>	Reptilienbergung und Schutzmaßnahmen Nachtkerzenschwärmer
<input type="checkbox"/>	2.6V <sub>AFB</sub>	Fledermausschutz Außenbeleuchtung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.1UBB	Umweltbaubegleitung
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse</b>		
<input type="checkbox"/>	3.3A <sub>CEF</sub>	Entwicklung von Sandtrockenrasen und trockenen Sandheiden i. V. m. der Anlage von Ausweichhabitaten für Reptilien und Offenlandbrüter
<input checked="" type="checkbox"/>	3.4A <sub>CEF</sub>	Ausweichniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter
<input type="checkbox"/>	3.5A <sub>CEF</sub>	Ausweichquartiere für baumbewohnende Fledermäuse
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
<p>Mögliche Konflikte mit den genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (2.1V<sub>AFB</sub>), die entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB), den vorgesehenen Gehölzschutz (2.3V<sub>AFB</sub>) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß und die Ausweisung von Tabuzonen (2.2V<sub>AFB</sub>) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.</p> <p>Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenztem Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch den vorgesehenen Baubeginn (Fällarbeiten) außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (2.1V<sub>AFB</sub>) stark vermindert werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungsstätten der genannten Vogelarten werden während der Bauzeit durch den vorgesehenen Gehölzschutz sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß (2.2V<sub>AFB</sub>) reduziert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist</p>		

Brutvögel mit Gehölzbindung – Höhlen- und Nischenbrüter		Avi 3
<p>mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabenbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Beeinträchtigungen von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden durch Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (Bauzeitenregelung 2.1V<sub>AFB</sub>), den Schutz von an das Baufeld grenzenden Gehölzen (2.3V<sub>AFB</sub>), die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß (2.2V<sub>AFB</sub>) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (4.1UBB) reduziert.</p> <p>Die Gehölzkontrolle vor Fällbeginn auf vorhandene Nisthöhlen und Brutnischen (2.4V<sub>AFB</sub>) i. V. m. mit dem Angebot von Ausweichnistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter in der unmittelbaren Umgebung (3.4A<sub>CEF</sub>) ermöglicht den Erhalt der ökologischen Funktionalität von betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Der Schutz der Lebensstätten der genannten Arten dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten aus, da eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Bruthöhlen und -nischen zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung des Angebotes an Ausweichniststätten in der unmittelbaren Umgebung und angesichts der stabilen Bestände der betroffenen Arten ist eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Da die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfinden, sind Individuenverluste auszuschließen. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	